

Anlage 1

(zu den Nummern 5.5 und 5.6)

**Kostenrichtwerte
für die Förderung von genormten Sport-
und Freizeitanlagen**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 und des § 14 des Sportförderungsgesetzes werden folgende Kostenrichtwerte festgesetzt:

1 Die zuwendungsfähigen Kostenrichtwerte für genormte Anlagen werden wie folgt festgelegt:**1.1 Turn- und Sporthallen**

Halle 15 x 27 m (1 Übungseinheit = 1 ÜE)	1.260.000 EUR
22 x 44 m (2 ÜE)	2.505.000 EUR
27 x 45 m (3 ÜE)	3.270.000 EUR
27 x 45 m (3 ÜE) mit Zuschaueranlagen als Sonderform	3.765.000 EUR
Halle 12 x 24 m	1.027.500 EUR
18 x 36 m	1.882.500 EUR
22 x 44 m mit Nebenraum- programm für 1 ÜE	2.167.500 EUR

1.2 Neuanlage, Umbau und Sanierung von Sportplatzanlagen**1.2.1 Pauschalierte Zuwendung für Großspielfelder**

Neubau/Umbau in Kunstrasenplätze (nur bei Nachweis der mindestens 1.800 Stunden Jahresnutzung)	100.000 EUR
Neubau/Umbau in Hybridrasenplätze	80.000 EUR
Neubau/Umbau in Naturrasenplätze	80.000 EUR
Sanierung Kunstrasenplätze	80.000 EUR
Sanierung Hybridrasenplätze	60.000 EUR
Sanierung Naturrasenplätze	60.000 EUR
Sanierung Tennenplätze	40.000 EUR
Kunststoffflächen	60.000 EUR

1.2.2 Baukonstruktionen bei Kleinspielfeldern und Leichtathletikanlagen

Rasenflächen	25,50 EUR/m ²
Polverfüllter Kunstrasen	59,00 EUR/m ²
Kunststoffgebundene Flächen	74,50 EUR/m ²

1.2.3 Bewässerung

Kampfbahnen, Groß- und Kleinspielfelder:	
Erdverlegte Ringleitung mit Unterflurhydranten	1,40 EUR/m ²
Versenkregner (automatische Steueranlage)	4,00 EUR/m ²

1.2.4 Trainingsbeleuchtungsanlagen bis 43.500 EUR**1.2.5 Sportplatzpflegegeräte**

Großspielfeld (ohne Leichtathletikanlagen)	
– mit Tennendeckschicht	bis 17.900 EUR
– mit Naturrasen und Hybridrasen	bis 7.700 EUR
– mit Kunstrasen	bis 20.700 EUR

Kampfbahn (Großspielfeld mit Leichtathletikanlage inklusive Nebenspielfeld) bis 25.600 EUR

Der Bedarf einer Zugmaschine (Klein-Traktor) ist im Einzelfall nachzuweisen.

1.2.6 Bewegliche Sportgeräte für

Kampfbahn (Großspielfeld mit Rundlaufbahnen und weiteren Leichtathletikanlagen)	bis 43.500 EUR
Großspielfelder ohne Leichtathletikanlagen	bis 3.325 EUR
Kleinspielfeld in Kunststoffoberbelag	bis 6.650 EUR
Tennisplatz	bis 2.050 EUR

1.2.7 Pauschalierte Zuwendungen für Großspielfelder enthalten alle Baukosten inklusive Baunebenkosten. Zusätzlich können die Kosten gemäß den vorstehenden Nummern 1.2.3 bis 1.2.5 bezuschusst werden.**1.3 Sportfunktionsgebäude**

je m ³ umbauter Raum	400,00 EUR
---------------------------------	------------

2 Hinweise zu den Kostenrichtwerten**2.1** Die Kostenrichtwerte für Hochbauten enthalten die zuwendungsfähigen Kosten nach 5.1 dieser Verwaltungsvorschrift.

Bei Turn- und Sporthallen sind in den Richtwerten auch die Kosten für festeingebaute und bewegliche Sportgroßgeräte, für die künstlerische Ausgestaltung gemäß Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen vom 12. November 2003 (MinBI S. 513; 2013 S. 386) sowie für die betriebstechnischen Anlagen enthalten. In besonders begründeten Ausnahmen können die Kosten für zusätzliche Räume und Einrichtungen sowie für notwendige außergewöhnliche Baumaßnahmen in angemessener Höhe durch das bewilligende Ministerium als zuwendungsfähig anerkannt und den Kostenrichtwerten hinzugerechnet werden. Das Gleiche gilt für die Kosten von besonderen energiesparenden Maßnahmen (z. B. Wärmepumpen und Wärmerückgewinnungsanlagen) sowie für Installationen zur Verwendung alternativer Energien (z. B. Absorberkollektoren zur Solarenergienutzung).

2.2 Die Kostenrichtwerte machen die Erstellung und Prüfung von Kostenberechnungen nicht überflüssig. Die Aufstellung des Finanzierungsplanes, die Kostenkontrolle während der Bauzeit und die Prüfung des Verwendungsnachweises gebieten ausführliche und geprüfte Kostenberechnungen. Die Kostenrichtwerte entbinden die Bauträger nicht von ihrer Verpflichtung, jeweils die wirtschaftlichste und sparsamste Ausführung zu suchen.